

## Umwelttipp

### Richtiger Gebrauch von Ofen und Kamin

Flackerndes Feuer in Ofen oder Kamin gilt als Sinnbild der Gemütlichkeit. Allerdings werden bei der Verbrennung von Holz oder Kohle im privaten Haushalt in hohem Maße Luftschadstoffe wie Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Ruß, Stäube und Schwefeldioxid (bei Kohle) freigesetzt, die unkontrolliert in die Außenluft gelangen können. Doch auch innerhalb der Wohnräume kann es schnell zu erhöhter Konzentration von Schadstoffen kommen, insbesondere wenn die Räume klein und/oder die Fenster gut abgedichtet sind.

Deshalb müssen Räume, die mit Öfen oder Kaminen beheizt werden, regelmäßig gelüftet werden. Zu Beginn der Heizsaison sollte außerdem die Abgasführung vom Ofen zum Schornstein kontrolliert werden, sie muss einwandfrei dicht sein. Ebenso sollten die Öfen selbst absolut dicht sein. Haben sich bei älteren Öfen Schamottsteine gelockert, können Schadgase in die Wohnraumluft entweichen. Bei größeren Lecks muss der Ofen sofort außer Betrieb genommen werden.

Die Umweltbelastung, insbesondere durch offene Kamine, ist beträchtlich. Deshalb dürfen offene Kamine nur gelegentlich betrieben - das heißt nach der geltenden Rechtsprechung an acht Tagen im Monat für jeweils ca. fünf Stunden (BImSchV) - und ausschließlich mit Holz beheizt werden, wobei nur naturbelassenes stückiges Holz in lufttrockenem Zustand oder praktische Presslinge in Form von Holzbriketts erlaubt sind. Ein geschlossener Holzofen darf dagegen in der Regel dauernd betrieben werden, wenn er den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes entspricht und eine Baugenehmigung vorliegt.

Generell gilt, dass aus dem Schornstein kein dunkler Rauch abziehen darf. Um Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, sollte grundsätzlich auf umweltschonendes Brennmaterial geachtet werden. Gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten usw. dürfen nicht verfeuert werden, weil hierbei hochgiftige Stoffe wie beispielsweise Dioxine entstehen, die nicht nur im Abgas entweichen, sondern auch in Ruß und Asche zurückbleiben. Ebenfalls verboten ist das Verfeuern von Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt oder mit PVC beschichtet ist. Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen gleichfalls nicht verbrannt werden, auch nicht zum „Anzünden“.